

Satzung des Vereins „Evangelische Grundschule Halle-Saalkreis e.V.“

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Evangelische Grundschule Halle-Saalkreis e.V.“
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist der Schulstandort, derzeit 06188 Landsberg, Alte Hauptstr. 17a.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Gerichtsstand ist Halle.
- 1.5. Der Verein wird beim Amtsgericht Halle-Saalkreis in das Vereinsregister eingetragen.

2. Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern unter Berücksichtigung religionspädagogischer Gesichtspunkte in einer von ihm gegründeten evangelischen Grundschule und einer evangelischen Horteinrichtung für Halle, Saalekreis und angrenzende Landkreise. Ihr Standort befindet sich im Ortsteil Oppin der Stadt Landsberg.
- 2.2. Beide Einrichtungen stehen grundsätzlich jedem Kind offen, unabhängig von seiner ethnischen oder sozialen Herkunft und seiner religiösen oder weltanschaulichen Prägung.
- 2.3. Der Verein übernimmt die Erstellung aller hierzu nötigen Vorlagen für die Ämter bei Kirche, Land und Kreis, um Ersatzschule für die staatliche Schule sein zu können, insbesondere Konzeptionserstellung, Schulraumbeschaffung, Personalplanung, Anträge auf Zuschüsse und sonstige Einwerbung von Mitteln, Kalkulation u. a. m.
- 2.4. Seine permanente Aufgabe ist es dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsablauf in Übereinstimmung mit der Schulleitung und den Ämtern sichergestellt ist.
- 2.5. Die pädagogischen Ziele und Aktivitäten sind in der jeweiligen Konzeption enthalten. Sie beziehen sich auf den christlichen Glauben und dessen Wertmaßstäbe.
- 2.6. Die pädagogische Leitung liegt bei der Schulleitung und dem Kollegium. Der pädagogische Plan ist dem erweiterten Vorstand und dessen pädagogischen Beratern zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.7. Der Verein bemüht sich um Sponsoren und Fördergelder und legt dazu Pläne und Konzepte vor.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne werden ausschließlich gemäß der Satzung für Aufbau und Erhalt der Schule und des Hortes verwendet. Den Mitgliedern fließen keine Gewinne oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln zu. Diese Regelung schließt alle Tätigkeiten der im jeweils aktiven Vorstand arbeitenden Personen ein.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins können sein:

- I. Jede volljährige, natürliche oder juristische Person, die bereit ist, an der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben mitzuwirken (ordentliche Mitglieder).
- II. Natürliche oder juristische Personen des öffentlichen Lebens und aus der Wirtschaft (fördernde Mitglieder).
- III. Ehrenmitglieder.

4.2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

4.3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Sinne des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben.

4.4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird erklärt, die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.5. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes.
- zum Schuljahresende durch dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt spätestens 4 Wochen vor dem Schuljahresende.
- durch Ausschluss.

4.6. Ein Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder die Satzung oder/ und die sonstigen Ordnungen des Vereins verstößt.
- wenn sich ein Mitglied trotz erfolgter Mahnungen mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug befindet.
- wenn ein Mitglied sich eines so erheblichen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig gemacht hat, dass eine weitere Mitgliedschaft für den Verein untragbar ist.

4.7. Über den Ausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vorstand. Von dieser Entscheidung ist dem Mitglied bei Bekanntgabe der Ausschlussgründe binnen einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung mitzuteilen. Das Mitglied kann hiergegen binnen eines Monats beim Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat dann binnen eines weiteren Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen, es sei denn, dass in diesem Zeitraum bereits eine Mitgliederversammlung einberaumt ist. Der Ausschluss wird Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung.

4.8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedsbeiträge und andere Forderungen. Ein Anspruch des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds auf Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Anteilen aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten und ihre Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß zu entrichten.

6. Haftung der Mitglieder

- 6.1. Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- 6.2. Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7. Beiträge

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht laut BGB § 26 aus:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender (Stellvertreter)

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- Rechnungsführer

1. und 2. Vorsitzender des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören.

- 9.2. Bei Ausscheiden eines der drei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode beruft der erweiterte Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter.
- 9.3. Der erweiterte Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4. Der erweiterte Vorstand findet sich zu regelmäßigen Beratungen mindestens einmal im Quartal zusammen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes. Beschlüsse können nur mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Beschlüsse bezüglich der Finanzen bedürfen der Einstimmigkeit des erweiterten Vorstandes (siehe auch 10.2.).
Der Schulleiter und die Schulverwaltungsangestellte sind als ständige Gäste erwünscht. In der Abstimmung gilt bei möglicher Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- 9.5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 9.6. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet regelmäßig Bericht. Der erweiterte Vorstand beschließt den Haushaltsplan und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- 9.7. Zur Führung der Geschäfte des Vereins kann, nach § 30 BGB, als Entlastung des Vorstandes ein Geschäftsführer benannt werden.

Dieser wird in einer Abstimmung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder bestellt. Die Abstimmung zur Bestellung des Geschäftsführers kann schriftlich und geheim erfolgen.

Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes und ist diesem rechenschaftspflichtig. Sein Aufgabengebiet regelt die Tätigkeitsbeschreibung in der Anlage seines Arbeitsvertrages.

9.8. Über die personelle Besetzung der Schul- und Hortleitung sowie sonstiger schulischer Mitarbeiter entscheidet der erweiterte Vorstand.

10. Vertretung

10.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie haben Alleinvertretungsbefugnis.

10.2. Bei Ausgaben bis 10.000,00 € entscheidet der Geschäftsführer eigenverantwortlich. Bei Ausgaben über 10.000,00 € ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.

11. Mitgliederversammlung

11.1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

11.2. Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist einzuberufen.

11.3. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- aus ihrer Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie den Schriftführer zu wählen. Diese drei bilden den erweiterten Vorstand.
- entweder zwei Kassenprüfer zu wählen oder einen sachkundigen Dritten mit der Kassenprüfung zu beauftragen.
- Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 der Satzung festzulegen.
- Berichte des Vorsitzenden und des Rechnungsführers entgegenzunehmen.
- dem erweiterten Vorstand Entlastung zu erteilen.
- den Haushaltsplan zu genehmigen.
- Die Verwirklichung der Konzeption mitzuverantworten.
- Geschäfts- und Dienstordnungen zu erlassen.
- über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
- die Protokolle der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

11.4. Es werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, gewählt oder ein sachkundiger Dritter mit der Kassenprüfung beauftragt. Diese bzw. dieser erstattet dem Vorstand Bericht über die erfolgte Kassenprüfung nach jedem Geschäftsjahr. Der Vorstand berichtet hierüber der Mitgliederversammlung.

11.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn er das im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn Zwanzig von Hundert der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

11.6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom erweiterten Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.

11.7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder ggf. seines Vertreters.

11.8. Über die Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift geführt werden. Diese muss mindestens die Beschlüsse der Versammlung enthalten. Das Protokoll führt der Schriftführer des Vereins. Es ist von ihm und dem Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

12. Satzungsänderungen

12.1. Eine Satzungsänderung kann ausschließlich durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung bekannt zu geben.

12.2. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

12.3. Änderungen des Vereins richten sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

13. Vereinsvermögen

13.1. Alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

13.2. Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Stiftungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
- Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln

14. Auflösung

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufen wurde und die Auflösung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschließt. Liegt infolge mangelhafter Teilnahme keine Beschlussfähigkeit vor, so beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut ein. Diese kann die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.

14.2. In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Durchführung der Auflösung.

14.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland, Sitz in 90006 Nürnberg, PF 1734 und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im pädagogischen Sinne zu verwenden.

15. Salvatorische Klausel

Es gilt die Salvatorische Klausel.

16. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 27.06.2001 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Amtsregister wirksam.

Die letzte Änderung dieser Satzung wurde am 17.11.2017 in der Mitgliederversammlung beschlossen.